

SESSIONSBRIEF SOMMER 2026

AUSSCHNITT

24.3944 MOTION «SCHIKANEN IM URHEBERRECHT FÜR KMU BESEITIGEN» KEINE ENTLASTUNG DES GEWERBES AUF KOSTEN DER KULTURSCHAFFENDEN

Der Nationalrat stimmt am Mittwoch, 3. Juni 2026, über die [Motion «Schikanen im Urheberrecht für KMU beseitigen»](#) ab. Swisscopyright lehnt die Motion ab. Die Forderung verstösst gegen das Urheberrecht und schädigt die wirtschaftlichen Grundlagen der Kreativwirtschaft. Zudem wäre eine Umsetzung der Motion mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz unvereinbar.

Die Motion will das Urheberrechtsgesetz dahingehend revidieren, dass KMU nur dann Urheberrechtsvergütungen für die Nutzung von Musik, Film oder Videos bezahlen müssen, wenn diese gegenüber «Kunden oder firmenfremden Drittpersonen eingesetzt werden, nicht aber innerhalb der Unternehmung bzw. auf Firmenfahrzeuge, gegenüber Angestellten und Firmeninhaber/innen.»

Der Bundesrat lehnt die Motion ab. Wie er richtigerweise sagt, können Rechtsnormen nicht jeden Einzelfall konkret regeln. Swisscopyright betont:

- Die Motion nimmt das Beispiel von Firmenfahrzeugen, hat aber einen viel weiteren Anwendungsbereich: Sie zielt darauf ab, alle firmeninternen Nutzungen von Werken zu Zwecken der Hintergrundunterhaltung der Belegschaft von Urheberrechtsvergütungen zu befreien.
- Mitarbeitende eines Unternehmens bilden keinen privaten Kreis, der dem Urheberrecht entzogen ist. Eine Ausweitung dieses Kreises stünde im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Schweiz.
- Es ist erwiesen, dass Hintergrundunterhaltung in einem Büro (z. B. Hintergrundmusik oder ein Fernseher im Aufenthaltsraum) bei Betrieben zu einem guten Arbeitsklima führt, zur Zufriedenheit der Mitarbeitenden beitragen und somit positive wirtschaftliche Auswirkungen für das Unternehmen haben kann. Es liegt letztlich im Ermessen eines Arbeitgebers, ob er

Musik in Geschäftsräumlichkeiten zulässt. Falls dies der Fall ist, wird die Musik betrieblich, also ausserhalb des privaten Rahmens genutzt. Entsprechend haben die Urheber/innen, Interpreten/innen und Produzenten/innen Anspruch auf eine Vergütung für die Nutzung ihrer Werke.

Der entsprechende Tarif – der [Gemeinsame Tarif 3a \(GT 3a\)](#) – sieht bescheidene Vergütungen für die Nutzung von Musik und/oder Fernsehen und Videos vor. So bezahlt ein kleines Unternehmen mit einer Geschäftsfläche von bis 1000 m² pro Jahr 230.40 CHF für die Nutzung von Musik. Mit weniger als 65 Rappen pro Tag kann ein KMU also in seinen Räumlichkeiten das gesamte Weltrepertoire an Musik abspielen.

Dass dieser Tarif angemessen ist, haben vor wenigen Wochen auch die Verbände, welche die Nutzer/innen wie KMU, Restaurants oder Hotels vertreten, bestätigt. Die Verhandlungen zwischen der SUISA und den Nutzerverbänden wie dem Schweizerischen Gewerbeverband, GastroSuisse oder HotellerieSuisse über einen GT 3a ab dem 1. Januar 2027 haben im April zu einer Einigung geführt. Fragen zur Anwendung der Vergütung sind also in erster Linie Gegenstand von Tarifverhandlungen und nicht Sache des Gesetzgebers. Dieses System der partnerschaftlichen Verhandlungen hat sich seit Jahren bewährt.

Weder der neue noch der bisherige Tarif regeln den Fall von Geschäftsfahrzeugen. Unter diesen Umständen ist es, wie der Bundesrat festhält, Sache der Gerichte, die Grenze zwischen privaten Nutzungen und urheberrechtlich relevanten Nutzungen zu ziehen.

Wir bitten Sie, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, dem Bundesrat zu folgen und diese Motion abzulehnen.